

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 01. April 2000

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen, Kommunion, Geburtstag, Jubiläen und ähnlichen Veranstaltungen)
für einen Tag 120,00 DM
zuzüglich aller Nebenkosten (pauschal) 30,00 DM

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird,
beträgt die Pauschale 75,00 DM
zuzüglich aller Nebenkosten (pauschal) 30,00 DM

Bei stundenweiser Benutzung des großen Saales durch die örtlichen
Vereine beträgt die Gebühr bis zu vier Stunden je Stunde 5,00 DM

Für das Verleihen von Tischen und Stühlen aus dem Rathaussaal
werden folgende Gebühren erhoben:
a) je Tisch pro Tag 1,00 DM
b) je Stuhl pro Tag 0,50 DM

Für Unterrichtsstunden steht der Freiwilligen Feuerwehr der kleine Sitzungssaal kostenlos zur Verfügung.

Eine Veranstaltung muss zwei Tagen vor dem Beginn dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten gemeldet werden, das sonst für geheizte Räume nicht gesorgt werden kann.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Bremberg zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.1987 und die 1. Änderungssatzung vom 20.01.1993 außer Kraft.

Bremberg, den 01. April 2000

Gerhard Schmitt
(Ortsbürgermeister)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

H. Ge 10/14.
Harald Gemmer
Bürgermeister



06.10.4.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 14 am 06. April 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 07. April 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 07. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
J. Gemmer
(J. Gemmer)

